



Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und  
Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
wien.arbeiterkammer.at  
DVR 0063673  
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
BMASGK- 92433/0002- IX/A/4/2018	SV-GSt	Pia Zhang	DW 12408	DW 12695	25.09.2018

## Bundesgesetz, mit dem das Patientenverfügungs-Gesetz geändert wird (PatVG-Novelle 2018)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs des Bundesgesetzes, mit dem das Patientenverfügungs-Gesetz geändert wird (PatVG-Novelle 2018) und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Das Patientenverfügungs-Gesetz ist seit 1. Juli 2006 in Kraft und war Gegenstand einer intensiven Begleitforschung. Im Sommer 2014 wurde diese abgeschlossen und eine Studie präsentiert. Zwischen Sommer 2014 und Frühjahr 2015 hat die parlamentarische Enquete-Kommission zum Thema „Würde am Ende des Lebens“ unter anderem über Maßnahmen zur Verbesserung von Patientenverfügungen diskutiert. Die Ergebnisse der Studie und Empfehlungen der Enquete-Kommission zeigen bei einigen Regelungen Änderungsbedarf.

Die nun vorgeschlagenen Änderungen umfassen begriffliche Anpassungen bei der Abgrenzung zwischen verbindlicher und beachtlicher Patientenverfügung, Neuerungen bei den Rahmenbedingungen zur Errichtung einer Patientenverfügung sowie Regelungen zur Integration von Patientenverfügungen in die elektronische Gesundheitsakte ELGA.

Die BAK erhebt gegen den vorliegenden Entwurf keinen grundsätzlichen Einwand. Es wird begrüßt, dass die Verbindlichkeit einer Patientenverfügung ab Errichtung von fünf auf acht Jahre verlängert werden soll. Ebenso positiv zu bewerten ist, dass Patientenverfügungen auch über die elektronische Gesundheitsakte ELGA zugänglich gemacht werden und somit für ÄrztInnen leichter auffindbar sind, was von Vorteil für die betroffenen PatientInnen ist. Auch die begrifflichen Vereinfachungen bei der Abgrenzung zwischen verbindlichen und beachtlichen Patientenverfügungen werden positiv bewertet.

Leider wurden die Einschränkungen der Personen, vor denen eine verbindliche Patientenverfügung errichtet werden kann, beibehalten. Eine tatsächliche Vereinfachung für die Betroffenen – wie mit der Novelle angestrebt – könnte dadurch erreicht werden, dass in § 6 PatVG der zur Errichtung zugelassene Personenkreis erweitert wird, beispielsweise auf MitarbeiterInnen von Interessenvertretungen oder auch bestimmten Vereinen (zB Hospize). Dies würde für die Betroffenen zahlreiche Vorteile sowohl in finanzieller als auch in organisatorischer Hinsicht bringen.

Kritisch gesehen wird, dass einige zentrale Empfehlungen der parlamentarischen Enquete-Kommission nicht umgesetzt wurden, insbesondere die finanzielle Entlastung der PatientInnen bei der Errichtung von Patientenverfügungen. In der wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird zwar erwähnt, dass die Patientenanwaltschaften als Servicestellen für Patientenverfügungen herangezogen werden, eine entsprechende ressourcenmäßige Absicherung der Institutionen, wie in den Beratungen der Enquete-Kommission gefordert, wird nicht thematisiert. Aus Sicht der BAK wäre eine vollständige Kostenübernahme der Errichtung als auch der Verlängerung von Patientenverfügungen durch den Bund wünschenswert, da diese einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des individuellen Willens von PatientInnen für Behandlungsentscheidungen leisten und die Frage der Errichtung jedenfalls nicht von den finanziellen Möglichkeiten der einzelnen PatientInnen abhängig sein sollte. Nach der derzeitigen Regelung werden nur Aufklärungsgespräche von PatientInnen finanziell über die Krankenversicherung abgedeckt, die in ärztlicher Behandlung und somit bereits erkrankt sind. Zweck der Patientenverfügung ist aber jedenfalls auch die Absicherung des eigenen Willens bereits vor Eintritt einer konkreten Krankheit.

Auch die zentrale Forderung nach Attraktivierungs- und Vereinfachungsmaßnahmen wurde nicht erfüllt. So wird im vorliegenden Entwurf zwar mehrfach darauf hingewiesen, dass die Abfrage durch die Aufnahme in die elektronische Gesundheitsakte ELGA vereinfacht wurde und in weiterer Folge eine Lesbarkeit auch für die Versicherten selbst möglich sein soll. Weitere Maßnahmen zur Attraktivierung oder Vereinfachung, die eine Steigerung der geringen Zahl an Patientenverfügungen bewirken könnten, wurden jedoch nicht ergriffen.

Eine tatsächliche Umsetzung dieser zentralen Empfehlungen der Enquete-Kommission wäre aus Sicht der BAK wünschenswert.

Renate Anderl  
Präsidentin  
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A.